

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die die Stadt Nürnberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge			1.614.406.864	1.614.406.864
der Gesamtbetrag der Aufwendungen			1.591.218.315	1.591.218.315
und der Saldo (Jahresergebnis)			23.188.549	23.188.549
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			1.554.518.039	1.554.518.039
			1.497.517.849	1.497.517.849
			57.000.190	57.000.190
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	5.412.000		74.605.470	80.017.470
	5.412.000		147.014.224	152.426.224
			- 72.408.754	- 72.408.754
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			59.250.000	59.250.000
			65.967.200	65.967.200
			-6.717.200	-6.717.200
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von			- 22.125.764	- 22.125.764

(2) bis (7) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.